



**Eine monatliche Publikation mit
aktuellen Mitteilungen
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- Schulen in Freier Trägerschaft
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifizierte Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0
Telefax: 03 91/636 77 - 29
www.wp-dr-klemm.de
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:
Essen
Magdeburg
Berlin

EYK audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführender Gesellschafter
Dr. Hans-Joachim Klemm
www.eykaudit.de

AKTUELL

- 41 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
	Anmerkung.....	42
	DEVISEN-DERIVATE	42
49	E-Bilanz – Taxonomien 6.9 vom 1. April 2025	42
50	Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art (BgA)	43
51	Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens	43
52	Auflösung einer Stiftung und Besteuerung von Liquidationszahlungen.....	43
53	Selbstkosten im Sinn des § 10 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 UStG.....	44
54	Einzelfragen zur Abgeltungsteuer	44
55	Mittelverwendungsrechnung als Nebenrechnung zum Jahresabschluss	44
56	Verkauf von Anlagevermögen (§ 4 Nr. 28 UStG).....	45
57	Mitgliedsspenden an Schulvereine	46

Anlagen 13 - 17



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 8/2025 über:

AKTUELL

- 42 -

Anmerkung

Bearbeitungsdauer und Servicequalität als Qualitätswettbewerb am Beispiel

Fälligkeitsdatum 30.01. 2025

Arbeitsprozesse der Fälle in Zeiteinheiten (Struktur)

- Dauer vom (Post-)Eingang bis zur ersten Bearbeitung (Wartezeit)
- Dauer von der ersten bis zur abschließenden Bearbeitung (= Erfassung der Auszahlung)
- Dauer von der abschließenden Bearbeitung bis zur Zahlungsfreigabe (in der Regel Überweisungstag)
- Dauer zwischen dem (Post-)Eingang und der Überweisung insgesamt.

1. **Ergebnis** aus einer Berechnung:

Auszahlung an Kunden im Durchschnitt der Stichprobenfälle innerhalb von

7,0 (2022) 6,5 (2023) 10,0 (2024)

Arbeitstagen nach (Post-)Eingang.

Inhaltlich unterschiedliche Fälle sind zu definieren; „Fälle mit 0“ bedeuten eine Bearbeitungsdauer von einem Tag (Optimum), das heißt am Tag des (Post-)Eingangs.

2. **Analyse** der Arbeitsprozesse auf Grundlage der Prozessdokumentation erklären Veränderungen zwischen den Arbeitstagen eines Fälligkeitsdatums (10 Arbeitstage in 2024) gegenüber den Arbeitstagen des zu vergleichenden Fälligkeitsdatum (6,5 Arbeitstage in 2023 oder 7,0 Arbeitstage in 2022).

3. **Benchmarking**

Benchmarking als der kontinuierliche Vergleich von Prozessen und Methoden (hier: Servicequalität und Bearbeitungsdauer) zwischen mehreren Unternehmen, um Leistungslücken zum Klassenbesten (Unternehmen) systematisch zu schließen.

DEVISEN-DERIVATE

Das Wort „Derivat“ stammt aus dem lateinischen Begriff „derivare“ und bedeutet „ableiten“. Ein Derivat ist ein Finanzprodukt, dessen Preisentwicklung von der eines anderen Finanzprodukts, dem sogenannte Basisprodukt, abgeleitet ist. Ein Basisprodukt kann ein anderes Wertpapier (zum Beispiel Aktie oder Anleihe) oder eine andere Valuta (EUR/USD) sein. Zu dem TARF-Derivat und RTPF-Derivat vgl. Anlage 17 zu diesem Journal 8/20025.

49 E-Bilanz – Taxonomien 6.9 vom 1. April 2025

Das BMF hat mit Schreiben vom 10. Juni 2025 (in: BStBl. I 16/2025 Seite 1450 f.; www.bundesfinanzministerium.de >Themen>Steuern>Steuerarten>Einkommensteuer) das aktualisierte Datenschema der Taxonomien (Version 6.9) als amtlich vorgeschriebener Datensatz nach § 5b EStG veröffentlicht. Grundsätzlich sind die Taxonomien für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen, aber auch für 2025 verwendbar.

Eine Verdichtung einzelner Sachkonten zu Kontengruppen oder zu anderen Merkmalen ist grundsätzlich nicht zulässig.

AKTUELL

- 43 -

Beispiele

Die in der individuellen Buchführung vorhandenen Sachkonten „PKW“ und „LKW“ dürfen nicht in einer Gruppe „Fuhrpark“ zusammengefasst übermittelt werden.

Die in der individuellen Buchführung vorhandenen Sachkonten „Bank1“, „Bankkonto2“ und „Bank3“ dürfen nicht in einer Gruppe „Bank“ zusammengefasst übermittelt werden.

50 Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art (BgA)

Auch bei einer Zusammenfassung von mehr als zwei BgA müssen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KStG) jeweils zwischen allen BgA, die zusammengefasst werden sollen, einzeln vorliegen.

BFH-Urteil vom 29.08.2024 (in: BStBl. II 16/2025 Seite 460 ff.); ferner BMF-Schreiben vom 6. Juni 2025, in: BStBl. I 16/2025 Seite 1453). Das BMF teilt die Auslegung des Gesetzes durch den Bundesfinanzhof nicht und verweist auf die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 12. November 2009 (BStBl. 2009 I Seite 1303), die insoweit weiter anzuwenden sind.

Eine Anstalt des öffentlichen Rechts unterhielt – neben einem Bauhof und der Abwasserentsorgung – die Betriebe Wasserversorgung und Freibad; sie errichtete auf dem Gelände des Freibads eine mit Biogas betriebenes Blockheizkraftwerk. Ich habe das BFH-Urteil als Anlage 13 zu diesem Journal 8/2025 dokumentiert.

51 Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens

Das Staatswesen im Sinne von § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 24 der Abgabenordnung kann durch die Zurverfügungstellung einer Online-Plattform gefördert werden, wenn deren Betreiber die dort zur Abstimmung gestellten Anliegen – auch parteipolitisch – neutral und ohne inhaltliche Werbung fördert und sich dabei innerhalb des allgemeinen Rahmens des Gemeinnützigkeitsrecht bewegt.

BFH-Urteil vom 12.12.2024, in: BStBl. II 16/2025 Seite 431 ff.

Ein eingetragener Verein verfolgte nach seiner geltenden Satzung ausschließlich und unmittelbar die „Förderung des demokratischen Staatswesens“ als gemeinnützigen Zweck im Sinne von der Abgabenordnung. Ich habe dieses Urteil als Anlage 14 zu diesem Journal 8/2025 dokumentiert.

52 Auflösung einer Stiftung und Besteuerung von Liquidationszahlungen

1. § 20 Absatz 1 Nr. 9 EStG a.F. erfasst nicht unterschiedslos alle wiederkehrenden oder einmaligen Zahlung einer Stiftung, die von den beschlussfassenden Stiftungsgremien aus den Erträgen der Stiftung an den Stifter, seine Angehörigen oder deren Abkömmlinge während des Bestehens der Stiftung oder anlässlich ihrer Auflösung ausgekehrt werden (entgegen BMF).
2. Die Auszahlung des Liquidationsendvermögens an den ausschließlich Anfallberechtigten ist nicht – wie von § 20 Absatz 1 Nr. 9 EStG a.F. vorausgesetzt – mit Gewinnausschüttungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 1 EStG wirtschaftlich vergleichbar.

BFH-Urteil vom 28. Februar 2018, in: BStBl. II 16/20025 Seite 439 ff.

Das Finanzgericht war der Auffassung, die Einkünfte aus der Auskehrung des Stiftungsvermögens unterlägen weder als Einkünfte aus Kapitalvermögen noch als sonstige Einkünfte der Einkommenssteuer. Der Bundesfinanzhof hat die Revision des Finanzamts zurückgewiesen und festgestellt, dass

AKTUELL

- 44 -

die Klägerin im Zusammenhang mit der Liquidation der Stiftung weder Einkünfte aus Kapitalvermögen noch sonstige Einkünfte bezogen hat. Ich habe dieses BFH-Urteil als Anlage 15 zu diesem Journal 8/2025 dokumentiert.

Zur Besteuerung von Leistungen einer Schweizer Familienstiftung siehe BFH-Urteil vom 01.10.2024, in: BStBl. II 16/2025 Seite 442 ff./Anlage 16 zu diesem Journal 8/2025.

53 Selbstkosten im Sinn des § 10 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 UStG

1. nicht zitiert
2. nicht zitiert
3. Die Selbstkosten im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 UStG umfassen nicht nur die unmittelbaren Herstellungskosten oder Erzeugungskosten, sondern auch mittelbar zurechenbare Kosten wie Finanzierungsaufwendungen, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich um vorsteuerbelastete Kosten handelt oder nicht.

54 Einzelfragen zur Abgeltungsteuer

Auf das Schreiben des BMF vom 14. Mai 2025 (in: BStBl. I 15/2025 Seite 1330 ff. wird hingewiesen; zu den Erörterungen mit Beispielen und Mustern von Anträgen sind unter anderem: Kapitalvermögen (§ 20 EStG), Einkünfte aus sonstigen Leistungen/Private Veräußerungsgeschäfte (§§ 22 Nummer 3, 23 EStG), Kapitalerträge mit Steuerabzug, Bemessung der Kapitalertragsteuer (§ 43a EStG), Abstandnahme vom Steuerabzug (§ 44 EStG – Freistellung, NV-Bescheinigung [§ 44a Absatz 2 EStG]), Anmeldung und Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (§ 45a EStG). Zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG mit Muster der Steuerbescheinigung vgl. BMF Schreiben vom 16. Mai 2025, in: BStBl. I 15/2025 Seite 1388 ff.

55 Mittelverwendungsrechnung als Nebenrechnung zum Jahresabschluss

Neben der bilanziellen Mittelverwendungsrechnung, die in der Bilanz integriert ist und steuerrechtlich nicht in Frage gestellt ist, kann das Schema der Mittelverwendungsrechnung unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung wie folgt skizziert werden (vgl. Thiel Der Betrieb 1992, 1900):

Mittelverwendungsrechnung in 01

Mittel

1. zugeflossene Mittel
 - a)
 - b)
 - c)
2. Verwendungsüberhang

Summe

AKTUELL

- 45 -

Bindung

1. Ausstattungskapital
 2. Nutzungsgebundenes Kapital
 3. Rücklagen
 - a) nach § 62 Abs.1 Nr. 1 AO
 - b) nach § 62 Abs.1.Nr. 2 AO
 - c) nach § 62 Abs.1 Nr. 3 AO
 - d) nach § 62 Abs.1 Nr. 4 AO
 - e) nach wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
 4. Umschichtungsergebnis
 5. Abschreibungen
 6. Verbindlichkeiten
 7. Mittelverwendung
 - (1) Mittelvortrag aus 00
 - (2) verwendet in 01
 - (3) Rückstand aus 00
 - (4) Zu verwenden aus 01
 - (5) Verwendet in 01
 - (6) Mittelvortrag 01
-

Summe

Summe Mittel = Summe Bindung

Generell gilt: Die bilanzielle Gewinnverwendungsrechnung als Nachweis zeitnaher Mittelverwendung ist durch die Bestandszahlen (Bilanz) und durch die Bewegungszahlen (Gewinn- und Verlustrechnung) aus der Finanzbuchhaltung abgeleitet, durch das zuständige Organ zur Feststellung des Jahresabschlusses angenommen und steuerrechtlich nicht in Frage gestellt. Sie bedarf keiner Nebenrechnung zur steuerrechtlichen Mittelherkunft und Mittelverwendung.

56 Verkauf von Anlagevermögen (§ 4 Nr. 28 UStG)

Von der Umsatzsteuer befreit ist die Lieferung von Gegenständen. Die Befreiung gilt nicht für sonstige Leistungen (zum Beispiel Anlagevermögen in Form von Rechten). Beim Erwerb muss der Vorsteuerabzug gemäß § 15 Absatz 1a UStG ausgeschlossen worden sein oder die Gegenstände wurden ausschließlich für Zwecke steuerbefreiter Tätigkeiten eingesetzt (vgl. § 15 Absatz 2 UStG). Die Finanzverwaltung beanstandet Nutzungen bis zu 5 % jedoch nicht, solange keinerlei Vorsteuerabzug vorgenommen wurden (vgl. UStAE 4.28.1 Absatz 2).

AKTUELL

- 46 -

57 Mitgliedsspenden an Schulvereine

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 12. August 1999 (in: BStBl. II 2000, Seite 65) den Abzug von Zuwendungen versagt, die Eltern an eine von ihren Kindern besuchten Privatschule geleistet hatten: Grundsätzlich können Eltern, deren Kinder die Schule eines gemeinnützigen Schulvereins besuchen, nicht zur Deckung der Schulkosten steuerwirksam spenden; denn die Elternbeiträge sind Entgelt für die Leistungen des Schulträgers und decken die Schulkosten, die die Eltern zu finanzieren haben auch wenn sie in Schulgeld, Vereinsbeitrag und Bauumlage aufgeteilt werden. Setzt der Schulträger das Schulgeld so niedrig an, dass der normale Betrieb der Schule nur durch die Zuwendungen der Eltern an einen Förderverein aufrechterhalten werden kann, die dieser an den Schulträger satzungsgemäß abzuführen hat, dann handelt es sich bei diesen Zuwendungen um ein (verdecktes) Leistungsentgelt, nicht jedoch um Spenden. Eine Aufteilung ist unzulässig. Als abziehbare Spenden sind Ausgaben der Eltern anzuerkennen, die über den Betrag hinausgehen, der erforderlich ist, um die Kosten des normalen Schulbetriebs zu decken. Kosten des normalen Schulbetriebs sind laufende Sach- und personelle Kosten, nutzungsbezogene Aufwendungen, Kosten für übliche Schulveranstaltungen. Maßgebend ist, ob bei einer wirtschaftlichen Betrachtung die Mitgliedsspende des Fördervereins zur Finanzierung des allgemeinen Schulbetriebs zum Beispiel zur Abdeckung des Schulträgeranteils dient oder nicht dient.

Folge ist: Ausgaben für deklarierte Spenden, die verdeckte Leistungsentgelte bzw. Mitgliedbeiträge darstellen, sind steuerrechtlich nicht abzugsfähige Zuwendungen (vgl. § 10b Absatz 1 Satz 8 EStG). Es handelt sich aus der Sicht des Schulträgers oder des Fördervereins um normale Einnahmen (Umsatzerlöse), die steuerpflichtig sind, wenn sie nicht von der Steuer befreit sind. In einer Spendenbuchhaltung sind sie nicht zu erfassen.

Generell gilt: Entgelt, das bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für eine (Gegen-)Leistung bezahlt wird, ist keine abzugsfähige Zuwendung (Spende).

Anlage 13

BFH-Urteil vom 29.08.2024, in: BStBl. II 16/2025 Seite 460 ff.

Anlage 14

BFH-Urteil vom 12.12.2024, in: BStBl. II 16/2025 Seite 431 ff.

Anlage 15

BFH-Urteil vom 28.02.2018, in: BStBl. II 16/2025 Seite 439 ff.

Anlage 16

BFH-Urteil vom 01.10.2024, in: BStBl. II 16/2025 Seite 442 ff.

Anlage 17

TARF-Derivat und RTPF-Derivat

AKTUELL

- 47 -

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals haftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.